

Merkblatt über die Besteuerung der Vergütungen für die Betreuung von Pflege- und Tageskindern

(vom 13. September 2019)

Herausgegeben vom kantonalen Steueramt in Absprache mit dem Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB)

I. Grundsatz

Sämtliche Vergütungen für die Betreuung von Pflege- und Tageskindern sind als Einkommen aus unselbständigem Erwerb nach § 17 StG bzw. Art. 17 DBG oder aus selbständigem Erwerb nach § 18 StG bzw. Art. 18 DBG steuerbar.

Die Steuerbarkeit dieser Vergütungen gilt unabhängig vom Umfang der Betreuung und unabhängig von der Quelle, aus welcher die Vergütungen stammen (leibliche Eltern, Sozialhilfe, Dienstleistungsanbieter der Familienpflege, Sozial- oder Privatversicherungen, Hilflosenentschädigungen, Ergänzungsleistungen etc.).

Die Vergütungen für die Betreuung von Pflege- und Tageskindern sind in der Steuererklärung als Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit (Haupt- oder Nebenerwerb) zu deklarieren.

II. Betreuung von Pflegekindern durch Pflegeeltern

1. Pflegekinder und Pflegeeltern

Als Pflegekinder im Sinne dieses Merkblatts gelten Minderjährige, deren Pflege und Erziehung gemäss Artikel 316 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und Artikel 1 der Pflegekinderverordnung (PAVO) aufgrund eines bewilligten Pflegeverhältnisses durch Pflegeeltern gegen Entgelt wahrgenommen wird.

2. Unselbständig erwerbende Pflegeeltern

Wird die Pflgetätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses mit einem Arbeitgeber (z.B. Stiftung oder Dienstleistungsanbieter der Familienpflege) erbracht, stellen die Vergütungen für die Betreuung Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (Bruttolohn) dar.

Nicht als Bestandteil des Bruttolohns gilt der Auslagenersatz, welcher als Spesenersatz zu betrachten ist. Dabei können die effektiv ersetzten Auslagen, höchstens aber die folgenden Ansätze als Spesenersatz im Lohnausweis in Ziffer 13.1.2 eingetragen werden:

Auslagenersatz für Pflegekinder vom 1. bis zum 10. Altersjahr:

Auslagenersatz	Dauer- oder SOS-Pflegeplatz	Andere (bewilligte) Pflegeverhältnisse
Ernährung	Fr. 340.00	Fr. 210.00
Unterkunft	Fr. 375.00	Fr. 375.00
Nebenkosten	Fr. 170.00	Fr. 95.00

Übriges	Fr. 65.00	Fr. 50.00
Total pro Monat und pro Kind	Fr. 950.00	Fr. 730.00

Auslagenersatz für Pflegekinder vom 11. bis zum 18. Altersjahr:

Auslagenersatz	Dauer- oder SOS-Pflegeplatz	Andere (bewilligte) Pflegeverhältnisse
Ernährung	Fr. 430.00	Fr. 280.00
Unterkunft	Fr. 350.00	Fr. 350.00
Nebenkosten	Fr. 280.00	Fr. 165.00
Übriges	Fr. 90.00	Fr. 75.00
Total pro Monat und pro Kind	Fr. 1'150.00	Fr. 870.00

Stellt die Betreuung von Pflegekindern die Haupterwerbstätigkeit dar, können ausserdem die zulässigen Berufskosten nach § 26 StG bzw. Art. 26 DBG abgezogen werden (Berufsauslagen bei Haupterwerbstätigkeit). Sofern die Betreuung von Pflegekindern als Nebenerwerb ausgeübt wird, kann die Nebenerwerbspauschale abgezogen werden (vgl. Wegleitung zum Ausfüllen der Steuererklärung).

3. Selbständig erwerbende Pflegeeltern

Wird die Betreuungstätigkeit nicht als Arbeitnehmer/in im Sinne von Ziffer II.2 dieses Merkblatts ausgeübt, liegt steuerlich eine selbständige Erwerbstätigkeit vor. Dementsprechend zählen sowohl die Vergütungen für die Betreuung als auch die Auslagenersatzzahlungen zum steuerbaren Ertrag (Bruttoertrag).

Vom Bruttoertrag dürfen die Aufwendungen in Abzug gebracht werden, die in direktem Zusammenhang mit der Betreuung der Pflegekinder stehen (geschäftsmässig begründeter Aufwand).

Für selbständig erwerbende Pflegeeltern gelten die Vorschriften über die Buchführungs- oder Aufzeichnungspflicht von Selbständigerwerbenden.

III. Betreuung von Tageskindern durch Tageseltern

1. Tageskinder und Tageseltern

Als Tageskinder im Sinne dieses Merkblatts gelten Minderjährige, die tagsüber ausserhalb des Haushalts ihrer Eltern von Tageseltern betreut werden.

Nicht als Tageskinder gelten Kinder, die:

- im Rahmen eines Pflegeverhältnisses gemäss Ziffer II betreut werden;
- im Haushalt der Eltern (z.B. durch ein Au-Pair oder eine Nanny) betreut werden;
- in einer Kindertagesstätte (Kinderkrippe, Kinderhort, etc.) betreut werden;
- in einem Kinderheim untergebracht sind.

Als Tageseltern im Sinne dieses Merkblatts gelten volljährige Personen, die in ihrem Haushalt stunden- oder tageweise gegen Entgelt für die Tagespflege eines fremden Kindes besorgt sind. Dabei ist nicht entscheidend, ob es sich um eine meldepflichtige Tagesbetreuung gemäss Artikel 12 PAVO handelt oder nicht.

2. Unselbständig erwerbende Tageseltern

Sind Tageseltern einer Tagesfamilienorganisation (z.B. Verein, Stiftung oder Gemeinde) angeschlossen und erhalten sie von dieser den Lohn und den Lohnausweis, liegt eine unselbständige Erwerbstätigkeit vor.

Bestandteile des Bruttolohns gemäss Ziffer 1 des Lohnausweises sind insbesondere die folgenden Vergütungen:

- Betreuungsgeld;
- Zuschläge jeder Art (z.B. Wochenend- oder Übernachtungszuschlag);
- Pauschalentschädigungen für die Infrastruktur;
- Abgeltungen für Ferien, Feiertage etc.

Nicht als Bestandteil des Bruttolohns gilt der Auslagenersatz, welcher als Spesenersatz zu betrachten und dementsprechend in Ziffer 13.1.2 des Lohnausweises einzutragen ist. Hierzu gehört insbesondere der Auslagenersatz für:

- Mahlzeiten und Zwischenverpflegung;
- Ausflüge.

3. Selbständig erwerbende Tageseltern

Die Betreuung durch Tageseltern, die keinen Lohn von einer Tagesfamilienorganisation gemäss Ziffer III.2 dieses Merkblatts erhalten, stellt eine selbständige Erwerbstätigkeit dar. Dementsprechend zählen sowohl die Vergütungen für die Betreuung als auch die Auslagenersatzzahlungen zum steuerbaren Ertrag (Bruttoertrag).

Vom Bruttoertrag dürfen die Aufwendungen in Abzug gebracht werden, die in direktem Zusammenhang mit der Betreuung der Tageskinder stehen (geschäftsmässig begründeter Aufwand).

Für selbständig erwerbende Tageseltern gelten die Vorschriften über die Buchführungs- oder Aufzeichnungspflicht von Selbständigerwerbenden.

IV. Schlussbestimmungen

Dieses Merkblatt ersetzt das Merkblatt für Fachstellen, Pflegeeltern und Tagesmütter über die Besteuerung des Pflegegeldes vom 20. Oktober 2009 mit sofortiger Wirkung.

Zürich, 13. September 2019

Kantonales Steueramt Zürich

Die Chefin:

Marina Züger